

RS UVS Kärnten 1995/08/01 KUVS-837/3/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.1995

Rechtssatz

Verrichtet der Ausländer Arbeiten, wie Aufbringen von Grob- und Feinputz sowie Ausbesserungsarbeiten am bestehenden Putz in einem Raum im 1. Stock oberhalb der Werkstatt zu einem vereinbarten Stundenlohn von S 70,-- an zwei Tagen von 7.00 bis 15.00 Uhr, wobei gesamt S 1.000,-- an den Ausländer bezahlt wurden, so liegt jedenfalls ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at